



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [teamassistenzi@bka.gv.at](mailto:teamassistenzi@bka.gv.at)

Wien, am 26. Juni 2025  
Zl. B,K-200/260625/HA,SP

GZ: 2025-0.481.877

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

### **Ad Einrichtung von Orientierungsklassen**

Weitgehend unverändert sind die Bestimmungen wie auch die diesbezüglichen Erläuterungen zur Einrichtung von Orientierungsklassen geblieben. Im Wesentlichen kann daher auf die in der Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes vom 27. Mai 2025 [Zl. B,K-200/220525/TR,HA] enthaltenen Ausführungen verwiesen werden.

Nachdem auch keine Änderungen in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesvorhabens vorgenommen wurden, geht der Österreichische Gemeindebund davon aus, dass mit der Einrichtung von Orientierungsklassen auch tatsächlich keine neuen Gruppen und damit zusätzliche Räume vonnöten werden.





### **Ad Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz (Bachelorstudium):**

Durchwegs erfreulich ist, dass eine Änderung des Ministerialentwurfs in der Weise vorgenommen wurde, dass nunmehr – dem Regierungsprogramm folgend - nicht mehr unbefristet, sondern einem Piloten entsprechend befristet eine Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeit auf tertiärer Ebene (Anstellungserfordernisse) im Gesetz verankert wird.

Eine unbefristete Verankerung hätte eine deutliche Steigerung der tertiär ausgebildeten (zukünftigen) Elementarpädagogen bedeutet. Unweigerlich würde dieser Umstand in den einzelnen Einrichtungen nicht nur zu unterschiedlichen Abschlussniveaus der Fachkräfte, die in der täglichen Arbeit durchaus Probleme bereiten können, sondern auch zu Diskussionen und Begehrlichkeiten führen, infolge eines universitären Abschlusses und damit einer (aber nur vermeintlich) höheren Qualifizierung bessergestellt zu werden.

Richtig ist es daher, vorerst ein Pilot an einigen Standorten zu erproben. So soll dieses Anstellungserfordernis (Bachelorstudium) nur für Studierende gelten, die längstens bis zum 1. Oktober 2029 diese Ausbildung begonnen haben. Erst eine durchzuführende Evaluierung soll dann Aufschluss bieten, ob und inwieweit sich diese Art der Ausbildung bewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

